

81. 1. Unheilbare Nichtigkeit von Generalversammlungs-Beschlüssen einer Aktiengesellschaft.

2. Nach welchen Grundsätzen sind rückständige Einlagen auf Aktien einer in Konkurs geratenen Gesellschaft umzuwerten, wenn die vor Konkursausbruch gefaßten Umstellungs- und Umwertungsbeschlüsse zwar im Handelsregister eingetragen, aber unheilbar nichtig sind?

3. Gilt § 15 HGB. auch für das Verhältnis der Gesellschaft zu den Aktionären?

HGB. §§ 15, 40, 261, 311. GoldbilanzVo. §§ 2 bis 5. BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juni 1928 i. S. G. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Akt.-Ges. B. (Nl.) v. van M. (Bekl.).

II 534/27.

I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft B. in Wesel ist im Jahr 1843 unter der Firma „Rückversicherungsverein der Niederrheinischen Güterasssekuranz-Gesellschaft in Wesel“ als Tochterunternehmen der letztgenannten Gesellschaft mit einem Grundkapital von 300 000 Thalern gegründet worden. Ihre jetzige Firma führt sie seit 1913. Gegenstand des Unternehmens war neben dem Abschluß eigener Transport-, Feuer-, Einbruch-, Wasserleitungsschäden- und Aufrührerversicherungen das Rückversicherungsgeschäft. Das Stammkapital betrug 1914 zwei Millionen Mark, eingeteilt in 2000 auf den Namen lautende, nur mit Genehmigung des Vorstands übertragbare Aktien zu je 1000 M, auf welche 10% des Nennbetrags eingezahlt waren. Nach der Satzung konnte das Grundkapital vor voller Einzahlung erhöht werden. Im Jahre 1918 erfolgte eine solche Erhöhung um 3 Millionen Mark durch Ausgabe weiterer 3000 wiederum auf den Namen lautender, nur mit Genehmigung des Gesellschaftsvorstands übertragbarer Aktien zu je 1000 M, auf welche 25% einzuzahlen waren. Gleichzeitig wurde auf die alten Aktien eine weitere Einzahlung von 15% eingefordert, sodaß auf die Aktien beider Ausgaben 25% eingezahlt waren.

In der vom Beklagten als Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleiteten Generalversammlung vom 17. Juli 1924 wurde zunächst die Papiermarkbilanz für 1923, dann die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 genehmigt und die Umstellung beschlossen. Letzteres geschah in der Weise, daß das Stammkapital auf 1 000 000 G.M herabgesetzt wurde und ebenso der Nennbetrag der einzelnen Aktie auf 200 G.M, wovon 25% als eingezahlt gelten sollten. Die noch ausstehenden Einzahlungsverpflichtungen der Aktionäre wurden auf 150 G.M für die Aktie bemessen. In der Generalversammlung waren 12 Aktionäre und Vertreter von solchen mit zusammen 1966 Aktien anwesend. Die Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Die anwesenden Aktionäre, darunter der Beklagte, erkannten für sich und ihre Machtgeber zu notariellem Protokoll an, daß die auf jede Aktie noch zu leistende, satzungsgemäß auf entsprechenden Beschluß des Aufsichtsrats fällige Nachzahlung von jetzt ab 150 G.M betrage. Der Umstellungsbeschluß wurde am 3. September 1924 in das Handelsregister eingetragen und ordnungsmäßig veröffentlicht.

Am 13. März 1925 wurde über das Vermögen der Aktiengesellschaft B. das Konkursverfahren eröffnet. Erhebliche Aktiven sind nicht vorhanden, jedoch rund 1500000 G.M. Schulden. Mit Schreiben vom 12. Mai 1925 forderte der klagende Konkursverwalter die Aktionäre zur Einzahlung der restlichen 75% = 150 G.M. für die Aktie auf. Der Beklagte ist Inhaber von 100 Aktien, von denen ein Teil aus der Ausgabe von 1918 stammt. Von ihm verlangt der Kläger eine Nachzahlung von insgesamt 15000 R.M. nebst Zinsen. Er stützt diesen Anspruch auf den Umstellungs- und Umwertungsbeschuß, auf dessen allgemeine Verlautbarung durch Eintragung ins Handelsregister und öffentliche Bekanntmachung, sowie auf das im Generalversammlungs-Protokoll festgelegte Anerkenntnis des Beklagten, hilfsweise auf Aufwertungsgrundsätze und darauf, daß der Beklagte wegen Nichtleistung der Nachzahlung zum Schadenersatz verpflichtet sei. Der Beklagte bestreitet seine Zahlungspflicht, weil die Goldmark-Eröffnungsbilanz wegen zu niedriger Bewertung der Passiven unheilbar nichtig sei. Diese Nichtigkeit ziehe — so macht der Beklagte geltend — die Nichtigkeit des Umstellungs- und Umwertungsbeschlusses und des Anerkenntnisses nach sich, sodaß nach § 211 HGB. höchstens eine Nachzahlungsverpflichtung in Höhe des nicht eingezahlten Papiermarkbetrags von 750 R.M. für die Aktie in Frage kommen könnte; eine Aufwertung dieser Beträge sei aber ausgeschlossen.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag; das Oberlandesgericht dagegen sprach nur 2350 R.M. nebst Zinsen zu und wies im übrigen die Klage ab. Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision des Beklagten führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält den Beschuß über die Genehmigung der Goldmark-Eröffnungsbilanz für absolut nichtig und gründet hierauf die Annahme der Nichtigkeit auch des Umstellungs- und Umwertungsbeschlusses, worauf die Klage in erster Linie gestützt ist. Nichtig ist, daß auch Generalversammlungs-Beschlüsse absolut und unheilbar nichtig sein können mit der Folge, daß eine solche Nichtigkeit, wie hier, auch im Wege des Einwands geltend gemacht werden kann (RGZ. Bd. 120 S. 28; für Generalversammlungs-Beschlüsse einer Genossenschaft RGZ. Bd. 118 S. 218). Soweit sich

ein anderer Beschluß sachlich an einen absolut nichtigen Beschluß anschließt und auf ihm beruht, verfällt er mit ihm in gleicher Weise der Nichtigkeit. Daß hier zwischen dem Beschluß über die Goldmark-Eröffnungsbilanz und dem Umstellungs- und Umwertungsbeschluß ein solcher Zusammenhang besteht, ist nicht zu bezweifeln. Es bedarf deshalb nicht der Heranziehung des auch für Generalversammlungs-Beschlüsse mit rechtsgeschäftlichem Charakter geltenden § 139 HGB. (RGZ. Bd. 118 S. 211). Absolute und unheilbare Nichtigkeit tritt aber nur dann ein, wenn bei der Beschlußfassung gegen zwingende, in erster Linie im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verstoßen worden ist, auf deren Einhaltung die Aktionäre nicht verzichten können. Vorschriften dieser Art stellen die §§ 40, 261 HGB. in Verbindung mit § 4 GBo. insofern dar, als sie sich gegen eine willkürliche, kaufmännisch nicht zu rechtfertigende Überbewertung der Aktiven oder gegen eine ebensolche Unterbewertung und Bezifferung der Schulden richten (RGZ. Bd. 120 S. 20 ffg.; Staub-Pinner Anm. 3 und 8 zu § 261 HGB.; Hueb Unsechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungs-Beschlüssen S. 110 und S. 266 bis 268; Rosendorff Goldmarkbilanz S. 99; Hof Goldmarkbilanz Anm. 26 zu § 2 GBo.). Gemäß § 55 Abs. 1 der 2. DurchBo. zur GBo. gelten auch für die Goldmark-Eröffnungsbilanzen der privaten Versicherungsunternehmungen, namentlich der Aktiengesellschaften, die gleichen Bewertungsvorschriften wie für die übrigen Handelsgesellschaften. Zu allen diesen Punkten erhebt übrigens die Revision des Klägers keine Angriffe.

Das Berufungsgericht sieht nun weiter als erwiesen an, daß in der Goldmark-Eröffnungsbilanz die Schulden um mindestens 207000 RM zu niedrig eingesezt seien und daß daher das Reinvermögen der Gesellschaft am 1. Januar 1924 nicht 250000 RM, sondern nur 43000 RM betragen habe. Ist dies richtig, so kann es allerdings nicht zweifelhaft sein, daß die Unrichtigkeit einen für den Aufbau und die Schlußzahlen der Bilanz wie auch für die Umstellungsmaßnahmen geradezu ausschlaggebenden Teil betrifft und daß ein Mangel dieser Art die Nichtigkeit des Bilanzgenehmigungs-Beschlusses und des darauf beruhenden Umstellungs- und Umwertungsbeschlusses nach sich ziehen müßte.

Zur Annahme eines Verstoßes gegen die Bewertungsvorschriften der §§ 40, 261 HGB. und des § 4 GBo., soweit sie

zwingenden Rechtes sind, würde es freilich nicht ausreichen, wenn die Unterbewertung der Passiven nach den zur Zeit der Bilanz-aufstellung und -Genehmigung vorliegenden und bekannt gewordenen Umständen immerhin noch als Schätzung angesehen werden könnte, mochte sie sich auch hinterher als unzutreffend erweisen. Ein bloßer Irrtum in der Bewertung, die abschließend und endgültig Sache der Generalversammlung ist und von ihr mit dem Bilanzgenehmigungs-Beschluß vorgenommen wird, könnte noch nicht zur absoluten Nichtigkeit dieses Beschlusses führen. Voraussetzung hierfür ist vielmehr, daß die Bezifferung der Schulden, so wie geschehen, überhaupt nicht mehr das Ergebnis einer nach kaufmännischen Grundsätzen noch annehmbaren Rechnungs- und Schätzungsweise, sondern offenbare Willkür darstellt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts trifft dies aber hier gerade zu. Die Eröffnungsbilanz mußte gemäß § 40 HGB. den Vermögensstand der Gemeinschuldnerin so wiedergeben, wie er am Bilanzstichtag (1. Januar 1924) war. Forderungen und Verbindlichkeiten, die noch nicht zahlenmäßig feststanden oder deren Bestand überhaupt zweifelhaft war, mußten schätzungsweise bewertet und beziffert werden; unter besonderen Umständen konnten sie allerdings auch unberücksichtigt bleiben. Bei Aktivposten bedeutete letzteres möglicherweise die Schaffung stiller Reserven, die keine absolute Nichtigkeit, sondern bestenfalls eine im Weg der Klage nach § 271 HGB. geltendzumachende Anfechtbarkeit der Bilanz hätte begründen können. Von den Verbindlichkeiten mußten aber die bis zum Stichtag nach Grund und Betrag schon feststehenden Schulden in die Bilanz aufgenommen werden. Schulden, deren Entstehung nach allgemeinen geschäftlichen Erfahrungen, sei es auch nur in gewisser Durchschnittshöhe, sicher oder höchst wahrscheinlich war, mußten mit einem Schätzwert eingesetzt werden. Übergangen werden durften solche Schulden nicht; die Übergehung wäre eine nach kaufmännischen Grundsätzen schlechthin nicht zu rechtfertigende Bilanzierungs-Maßnahme. Nun steht fest, daß unter den Passiven von vornherein der Kreditorenposten von 480624,40 RM. insofern unrichtig war, als er gar nicht den Stand vom 1. Januar 1924 wiedergab, da er die im 4. Vierteljahr 1923 aus dem sog. direkten Geschäft und die im 3. und 4. Vierteljahr aus dem indirekten Geschäft, insbesondere aus der Feuerversicherung erwachsenen Schulden nicht enthielt.

Ferner sind in der Eröffnungsbilanz die sämtlichen in der Abteilung „Feuer“ in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 angefallenen Geschäfte gar nicht berücksichtigt, ebensowenig die insoweit erwachsenen Unkosten in Höhe von etwa 37000 RM. Auch ein in dieser Abteilung im 4. Vierteljahr 1923 vorgekommener Kursverlust von über 70000 RM ist unberücksichtigt geblieben. Hierzu kommen noch die weiteren im letzten Vierteljahr von 1923 eingetretenen geschäftlichen Rückschläge, wie sie im Bericht des Sachverständigen dargelegt sind und vor dem Bilanzgenehmigungs-Beschluß jedenfalls teilweise offenbar geworden waren. Die Goldmarkbilanz gab also, wie auch aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen hervorging, in Wahrheit nicht den Vermögensstand am Bilanzstichtag wieder; die Generalversammlung hatte vielmehr wesentliche Teile der Geschäftsbewegung der beiden letzten Vierteljahre von 1923 außer Betracht gelassen, die gerade die Passivseite durch beträchtliche Erhöhung der Schulden sehr ungünstig beeinflussten und damit das ganze Bilanzbild völlig änderten. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis kommen, daß die Passivposten in der Goldmark-Eröffnungsbilanz in kaufmännisch nicht zu rechtfertigender und darum willkürlicher Weise viel zu niedrig eingestellt worden sind. Damit verstieß aber die Bilanz gegen die insoweit zwingenden Vorschriften der §§ 40, 261 HGB. und des § 4 UWG. mit der Folge der absoluten Nichtigkeit des Bilanzgenehmigungs-Beschlusses und des darauf beruhenden Umstellungs- und Umwertungsbeschlusses. Auch insoweit hat übrigens die Revision des Klägers keine besondere Rüge erhoben.

Des weiteren hat das Berufungsgericht dem Umstand, daß die vollzogene Umstellung eingetragen und öffentlich bekannt gemacht wurde, die rechtliche Bedeutung abgesprochen. Der Kläger hatte die Klage mit auf diesen Gesichtspunkt abgestellt und geltend gemacht, daß die Eintragung eine der Öffentlichkeit gegenüber abgegebene Erklärung darstelle, durch welche die Haftung der Aktionäre nach Maßgabe der im Rahmen der Umstellung beschlossenen Einzahlungspflicht endgültig begründet worden sei. Demgegenüber führt das angefochtene Urteil aus, die Eintragung im Handelsregister mache weder den nichtigen Umstellungsbeschluß rechtmäßig, noch könne sie für sich allein eine Zahlungspflicht der Aktionäre begründen; es komme hinzu, daß der Konkurs schon kurze Zeit nach

der Eintragung des Umstellungsbeschlusses eröffnet worden sei und daher der größte Teil der Schulden schon vor der Eintragung bestanden habe; die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gläubiger sei also gar nicht durch die Eintragung im Handelsregister zu ihrem Verhalten gegenüber der Aktiengesellschaft bestimmt worden. Dagegen meint die Revision des Klägers unter Berufung auf §§ 15, 311 HGB., die Eintragung des Beschlusses im Handelsregister habe für die Öffentlichkeit die selbständige Bedeutung, daß hierdurch den Gesellschaftsgläubigern gegenüber die Haftbarkeit der Aktionäre nach Maßgabe der beschlossenen Umstellung endgültig und selbständig begründet worden sei; der Beklagte könne eine etwaige Nichtigkeit der Beschlüsse nicht für sich geltend machen, zumal da er als Vorsitzender des Aufsichtsrats in erster Linie für richtige Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanz und entsprechende Umstellung verantwortlich sei. Die Revision des Klägers bringt weiter vor, es sei auch bei den älteren Gläubigern der Eindruck erweckt worden, als ob die Gesellschaft unbedingt zahlungsfähig sei; der Hinweis des Berufungsgerichts darauf, daß für sie der Eintrag bedeutungslos gewesen sei, treffe nicht zu.

Die Revisionsangriffe sind nicht begründet. Daß die Nichtigkeit des Umstellungsbeschlusses durch die Eintragung im Handelsregister nicht geheilt werden konnte, ist außer Frage. Dem Vorderrichter ist aber auch darin beizutreten, daß aus dieser Eintragung des nach wie vor nichtigen Beschlusses weder für sich allein noch im Zusammenhang mit seiner nachfolgenden Veröffentlichung ein selbständiger Haftungsgrund der Aktionäre gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft hergeleitet werden kann. Die Vorschrift des § 15 HGB. trifft schon deshalb nicht zu, weil sie überhaupt nicht für das Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft gilt und mit der Klage auf Zahlung der rückständigen Einlagen in Wahrheit Ansprüche der Gesellschaft gegen die Aktionäre geltend gemacht werden sollen, die sich nur auf die fraglichen Beschlüsse stützen könnten. Ebenso wenig ist hier Raum für entsprechende Anwendung des § 311 HGB., wonach die Aktionäre im Falle der Nichtigkeit einer im Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft die versprochenen Einzahlungen zu machen haben, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist. Für eine nichtige, aber im Handelsregister als vollzogen eingetragene Kapitalerhöhung

fehlt zwar eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Vorschrift; es liegt aber der Gedanke nahe, den § 311 Abs. 3 HGB. insoweit entsprechend anzuwenden (vgl. für die Gesellschaft m. beschr. Haftung RGB. Bd. 85 S. 311). Allein bei der Umstellung ist die Rechtslage eine völlig andere als im Falle der Nichtigkeit der Gesellschaftsgründung oder auch nur der Nichtigkeit eines Kapitalerhöhungs-Beschlusses. Die Nichtigkeit der Gesellschaft würde dazu führen, daß aus dem nichtigen Gründungsgeschäft für die Aktionäre weder nach innen noch nach außen irgendwelche Verpflichtungen entstünden, sodaß Dritte, die sich auf die Eintragung und die sonstigen Ausführungsmaßnahmen zu jenen Beschlüssen verlassen hätten, beim Fehlen eines zugriffsfähigen Vermögens der Gesellschaft aufs schwerste geschädigt würden. Ähnlich verhält es sich, wenn die Nichtigkeit eines Kapitalerhöhungs-Beschlusses nach Eintrag seiner Durchführung festgestellt wird. Auch hier liegt die Sache so, daß nach außen hin der Eindruck einer wesentlichen Kapitalvermehrung erweckt würde. Von alledem kann bei der Umstellung keine Rede sein. Sie läßt an und für sich den Vermögensstand der Gesellschaft und die für die Gläubiger in Betracht kommende Zugriffsmasse völlig unberührt und bedeutet nur eine Neubewertung des vorhandenen Vermögens in anderer Rechnungseinheit unter gleichzeitiger Anpassung der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte. Wo, wie hier, mit der Umstellung zugleich die in ihrem Rahmen vorzunehmende Umwertung der bisherigen Einlagerückstände verbunden ist, handelt es sich wiederum nicht um die Erschließung neuen Kapitals, sondern lediglich um die Umwertung bisher schon vorhanden gewesener Ansprüche der Gesellschaft in die neue Währung. Ist diese Umwertung nichtig, so wird damit dem Gesellschaftsvermögen kein Vermögenswert entzogen, der sonst dem Zugriff der Gläubiger unterlegen hätte. Die Umwertung des (zunächst noch in Papiermark ausgedrückten) Anspruchs der Gesellschaft auf die rückständigen Einlagen hat dann eben in anderer Weise zu erfolgen, die durchaus nicht zu einer Benachteiligung der Gläubiger führen muß, sondern im Einzelfall eine sehr viel höhere Bemessung zur Folge haben kann, als sie bei der Umwertung im Rahmen der Umstellung eingetreten wäre. Bei dieser Sachlage fehlt es an jeder Grundlage für eine entsprechende Anwendung der Sondervorschrift des § 311 Abs. 3 HGB. Es muß deshalb beim Fehlen einer besonderen gesetzlichen Vor-

schrift trotz der Eintragung des Beschlusses bei der absoluten Nichtigkeit verbleiben (Staub-Pinner Anm. 3 Abs. 2 zu § 287 HGB.). Unerheblich ist der Umstand, daß der Beklagte als Vorsitzender des Aufsichtsrats gegenüber der Aktiengesellschaft für die gehörige Vorbereitung der Beschlussfassung über die Goldmark-Eröffnungsbilanz und die Umstellung mitverantwortlich ist. Würde ihn insoweit ein von ihm zu vertretendes Verschulden treffen, so wäre er der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Eine solche Schadensersatzpflicht hat aber mit der hier in Frage stehenden, dem Beklagten als Aktionär obliegenden Verpflichtung zur Einzahlung rückständiger Einlagen nichts zu tun und kann keinesfalls die Unterlage für den Einwand der Arglist bilden gegenüber dem Hinweis auf die Nichtigkeit des Umstellungs- und Umwertungsbeschlusses. Auch sonst geben die Ausführungen des Berufungsrichters, auf Grund deren er eine Haftung des Beklagten nach Maßgabe des Umstellungs- und Umwertungsbeschlusses verneint, keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Mit Recht wendet sich dagegen die Revision des Klägers und ebenso die Anschlussrevision des Beklagten gegen die Art und Weise, wie das Berufungsgericht die rückständigen Papiermarkeinlagen umgewertet hat. Rechtsgrundsätzlich kann man die Aktiengesellschaft und jetzt den Kläger allerdings nicht auf die entwerteten Papiermark-Merubeträge verweisen, auch nicht im Hinblick auf § 211 HGB. Dies ist trotz der im Schrifttum weit auseinandergehenden Auffassung darüber, wie im einzelnen die Umwertung selbst vorzunehmen ist, so gut wie allgemein anerkannt und auch vom erkennenden Senat schon wiederholt ausgesprochen worden (RGZ. Bd. 113 S. 152, Bd. 119 S. 220). Wie in diesen Erkenntnissen weiter dargelegt ist, hat die Umwertung zwar regelmäßig im Rahmen der Umstellung zu geschehen; wo aber, wie im vorliegenden Fall, die beschlossenen Umstellungsmaßnahmen nichtig sind und wegen des inzwischen erfolgten Konkursausbruchs eine erneute Umstellung rechtlich nicht mehr möglich ist, muß eben nach Aufwertungsgrundsätzen verfahren werden, und zwar nach den Grundsätzen der freien Aufwertung, weil es sich bei dem Anspruch der Gesellschaft auf Nachzahlung rückständiger Einlagen um Ansprüche aus einem Gesellschaftsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. handelt. Nur muß die Aufwertung vermöge des das Aktienrecht beherrschenden Grund-

faßes der Gleichbehandlung der Aktionäre für alle Aktien derselben Ausgabe schematisch, d. h. nach dem gleichen Maßstab und in gleicher Höhe erfolgen (RÖB. Bd. 113 S. 152). Dies gilt allgemein, nicht nur für Versicherungs-Aktiengesellschaften. Das Berufungsgericht ist bei der Berechnung der Höhe der Aufwertung in der Weise verfahren, daß es das am 1. Januar 1924 angeblich vorhandene Reinvermögen der Gesellschaft auf 43000 R.M., den Nennbetrag der zu 25% eingezahlten einzelnen Goldmarkaktie demzufolge auf 34 G.M. festsetzt und daher die Nachzahlungspflicht für die einzelne Aktie auf $\frac{3}{4}$ von 34 G.M. = 25,50 G.M., für die 100 Aktien des Beklagten also auf zusammen 2550 R.M. beziffert hat. Das Berufungsgericht errechnet also den Aufwertungsbetrag an Hand einer nur angenommenen, auf den 1. Januar 1924 bezogenen Umstellung; es ermittelt, auf welchen Betrag die Aktien unter Zugrundelegung des damals angeblich vorhandenen Reinvermögens bei 25% Einzahlung hätten umgestellt werden können. Dies ist, wie schon in RÖB. Bd. 119 S. 220 dargelegt, rechtlich verfehlt und würde, ganz abgesehen von anderen Bedenken (wenn z. B. am 1. Januar 1924, wie der Beklagte behauptet, überhaupt kein Reinvermögen mehr vorhanden gewesen wäre), schließlich dazu führen, daß der Aufwertungsanspruch gerade in den Fällen gleich Null wäre, wo die Funktion der rückständigen Einlagen als Garantiefonds für die Versicherungsnehmer recht eigentlich Bedeutung gewinnt. Ein solches Ergebnis ist unannehmbar und mit § 242 BGB. nicht vereinbar, zumal im Hinblick auf die Garantiefunktion der rückständigen Einlagen. Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß in solchem Fall eine Aufwertung der rückständigen Einlagen unter Umständen zu einer erheblich stärkeren Heranziehung der Aktionäre führen könne, als es im Falle der Umwertung nach Umstellungsgrundsätzen der Fall gewesen wäre. Denn ganz abgesehen von der Möglichkeit der Anfechtung der Umstellungsbeschlüsse wegen Benachteiligung der Gläubiger (§ 31 R.O.) spielen im Falle des Fortbestehens der Gesellschaft die Interessen der Gläubiger bei Bemessung der Höhe der rückständigen Einzahlungsverpflichtungen nicht die gleiche Rolle wie im Falle des Zusammenbruchs der Gesellschaft und der dadurch verursachten Unmöglichkeit der Fortführung des Betriebs. Die noch bestehende Gesellschaft kann den Interessen der Gläubiger auch im Falle einer weitgehenden „Abwertung“ des Nennbetrags

der neuen Goldmarkaktien und selbst in Verbindung mit Zusammenlegungen und dadurch herbeigeführter Herabminderung der auf die Goldmarkaktien zu leistenden Nachzahlungen immer noch in mannigfacher Weise zur Genüge Rechnung tragen, nicht zuletzt durch Kapitalerhöhungen und die damit gewonnenen neuen Mittel. Ganz anders verhält es sich bei zusammengebrochenen Gesellschaften; hier ist eine anderweitige Sicherung und Befriedigung der Gläubiger nicht mehr möglich. Deren Interessen müssen deshalb bei Bemessung der Aufwertung sehr wesentlich berücksichtigt werden, zumal bei Versicherung-Aktiengesellschaften, bei denen die rückständigen Einlagen die Funktion eines Garantiekapitals haben. Die oberste Grenze der Aufwertung muß bei Aktien von Unternehmungen, die in Konkurs geraten sind, mangels anderer Anhaltspunkte der Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungsverpflichtung zur Zeit ihrer Entstehung bilden. Daraus kann sich allerdings eine verschiedene Aufwertung der Einlagerückstände auf Aktien verschiedener Emissionen ergeben, so namentlich der Ausgaben aus der Friedens- und aus der Hochinflationzeit. Insofern läßt sich der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre nicht streng durchführen. Da aber im übrigen die Aufwertung schematisch zu geschehen hat, muß sie auch so bemessen werden, daß sie für die Aktionäre immerhin noch erträglich ist. Es wäre mit Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn man die Aktionäre schlecht hin zur vollen Höhe des ursprünglichen Betrags oder des Goldmarkwertes der rückständigen Einlage heranzöge. Dadurch würden die Folgen der Geldentwertung einseitig auf sie abgewälzt. Dies ist aber trotz der Garantiefunktion der Einlagerückstände um so weniger angängig, als die Vermögenswerte gerade der Versicherung-Aktiengesellschaften und der Gesellschaft B. im besonderen, soweit sie aus Wertpapieren wie Staatsschuldverschreibungen und dergl. bestanden, in weitestem Umfang der Entwertung anheimgefallen und eben hierdurch dem Zugriff der Gläubiger entzogen worden sind. Es wird daher bei Einlagerückständen mit hohem ursprünglichem Goldmarkwert wesentlich unter die Höchstgrenze, also unter den ursprünglichen Goldwert der rückständigen Verpflichtungen herunterzugehen sein. Dabei können die — rechtlich freilich hier nicht maßgebenden — Normsätze des Aufwertungsgesetzes (25%) einen gewissen Anhalt bieten.